

BL_GERICHTE 460 2023 55 vom 26. Juni 2023

BL Gerichte, 2023-06-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_460_2023_55

FR: BL_GERICHTE 460 2023 55 du 26 juin 2023

IT: BL_GERICHTE 460 2023 55 del 26 giugno 2023

Regeste

Diebstahl etc.

Erwägungen

E. 1

Die Berufung ist gemäss Art. 398 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) zulässig gegen Urteile erstinstanzlicher Gerichte, mit denen das Verfahren ganz oder teilweise abgeschlossen worden ist. Gemäss Art. 398 Abs. 3 StPO können mit Berufung gerügt werden: Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung (lit. a), die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhaltes (lit. b) sowie Unangemessenheit (lit. c), wobei das Berufungsgericht das Urteil in allen angefochtenen Punkten umfassend überprüfen kann (Art. 398 Abs. 2 StPO). Jede Partei, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des Entscheides hat, kann ein Rechtsmittel ergreifen (Art. 382 Abs. 1 StPO). Gemäss Art. 399 Abs. 1 und Abs. 3 StPO ist zunächst die Berufung dem erstinstanzlichen Gericht innert zehn Tagen seit Eröffnung des Urteils schriftlich oder mündlich anzumelden und danach dem Berufungsgericht innert 20 Tagen seit der Zustellung des begründeten Urteils eine schriftliche Berufungserklärung einzureichen.

E. 1.1

Kosten der Vorinstanz (...)

E. 1.2

Kosten der Berufungsinstanz (...) 2. Ausserordentliche Kosten (...)

E. 1.3

Die Beschuldigte, vertreten durch Advokatin Renate Jäggi, führt mit Parteivortrag anlässlich der Berufungsverhandlung vom 26. Juni 2023 aus, hinsichtlich der falschen Anschuldigung liege eine Aussage-gegen-Aussage-Konstellation vor. Die beiden Beteiligten seien sich darin einig, dass ein Glas oder Aschenbecher geworfen worden sei, die Beschuldigte eine Scherbe genommen, sich an den Hals gehalten und gesagt habe, sie würde sich selbst verletzen. B. habe ihr die Scherbe aus der Hand genommen und sich dabei am Finger verletzt. Die von der Polizei gestellte Frage an B., ob sich die Beschuldigte die Verletzungen selbst zugefügt habe, sei suggestiv gewesen. Es sei klar, dass B. als damaliger Beschuldigter diese Frage mit "ja" habe beantworten müssen. Anlässlich einer späteren Einvernahme habe er gar geltend gemacht, die Beschuldigte habe die Verletzungen bereits gehabt, als er ihr die Scherbe aus der Hand genommen habe, was nicht der Wahrheit entsprechen könne, da er ursprünglich ausgeführt habe, sich an nichts

erinnern zu können. Seine Aussagen seien derart widersprüchlich, dass dieselben eine Selbstverletzung der Beschuldigten nicht beweisen würden. Die Beschuldigte habe zudem selbst ausgesagt, ein Glas geworfen und sich die Scherbe an den Hals gehalten zu haben. Solche Einlassungen tätige man nicht, wenn man jemanden wider besseres Wissens oder als Racheaktion anzeigen wolle. Die Beschuldigte habe B. darüber hinaus in Schutz genommen und ihn nicht über Gebühr belastet. Sie habe erklärt, keine Angst vor ihm zu haben und, dass er so etwas nur tue, wenn er betrunken sei. Hinsichtlich der "Abwehrverletzung" an B. s Hand sei darauf hinzuweisen, dass es sich lediglich um ein kleines "Higgli" am Finger handle und um keine ernsthafte Verletzung, welche im Rahmen eines dynamischen Geschehens entstanden sei. Hinzu komme, dass das IRM-Gutachten einzig anhand von Fotos fünf Tage nach dem Vorfall erstellt worden sei, wobei man bei der Beschuldigten im Total fünf Verletzungen festgestellt habe, wovon lediglich zwei Schnitte "annähernd parallel" verlaufen würden. Die Wundtiefe habe man zudem nicht mit Sicherheit beurteilen können, sodass das Vorliegen einer Selbstverletzung nicht zweifellos belegt werden könne. Es habe folglich ein Freispruch vom Vorwurf der falschen Anschuldigung zu ergehen. Bezüglich des Einbruchs in das Kellerabteil sei wesentlich, dass die Beschuldigte ausgesagt habe, von aussen den Alkohol gesehen zu haben und stehen geblieben zu sein, um diesen zu nehmen. Was die Tasche anbelange, so habe sie nie geltend gemacht, beabsichtigt zu haben, diese komplett zu füllen. Die Staatsanwaltschaft bringe vor, es sei dem Zufall überlassen gewesen, wie hoch der Deliktsbetrag ausgefallen sei. Man müsse sich indes vor Augen halten, dass sich das Ganze in einem Mehrfamilienhaus zugetragen habe und nicht in einer Villa. Man wisse somit, dass es sich nicht um Weinflaschen hoher Preisklassen, sondern um Weine im Wert von Fr. 10.-- bis Fr. 15.-- gehandelt habe. Die Beschuldigte kaufe in Lebensmittelgeschäften wie dem Denner ein, weshalb sie nicht mit einem grossen Deliktsbetrag gerechnet habe. Sie habe schliesslich klar differenziert und angegeben, es habe auch "teure Sachen" im Keller gehabt, wobei sie diese Gegenstände eben nicht entwendet habe. Der heutige Fall sei darüber hinaus nicht mit den "Fällelern" vergleichbar: Bei diesen sei es vielmehr so, dass man von aussen nicht ins Handschuhfach eines Autos sehe und folglich nicht abschätzen könne, was sich darin befinde. Die Beschuldigte habe in casu aber gesehen, was der Keller beinhalte und habe denselben nicht durchsucht. Die Vorinstanz habe folglich das Vorliegen der Geringfügigkeit zu Recht bejaht, weshalb das strafgerichtliche Urteil zu bestätigen sei. In Bezug auf die Landesverweisung sei festzuhalten, dass die Beschuldigte sich seit 2005 in der Schweiz aufhalte, jedoch im Jahr 2019 ins Drogenmilieu abgerutscht sei. Sie habe nicht in C. eine Therapie machen wollen, weil die Gefahr zu gross gewesen sei, Leuten aus diesem Kreis zu begegnen. Der Umstand, dass die Beschuldigte erst kürzlich eine Therapie begonnen habe, hänge damit zusammen, dass es Probleme mit der Zuständigkeit zwischen den involvierten Sozialhilfebehörden gegeben habe. Darüber hinaus habe es eine Weile gedauert bis man einen Therapieplatz gefunden habe. Die beiden Kinder der Beschuldigten hielten sich bei ihrer Schwester auf, wobei die Beschuldigte täglich Kontakt zu ihren Kindern pflege. Die elterliche Sorge trage indessen nach wie vor die Beschuldigte. Es sei weder ein Entzug derselben noch eine Fremdplatzierung erfolgt. Das ältere Kind sei neun Jahre alt und gehe zur Schule; das jüngere Kind gehe in den Kindergarten. Beide Kinder seien hier geboren und hätten ihr soziales Umfeld in der Schweiz. Marokko sei den Kindern unbekannt, weshalb sie enturzelt würden, müssten sie dort leben. Die begangenen Delikte hätten ferner objektiv betrachtet Bagatelldarakter und das Verschulden der Beschuldigten wiege leicht. Sie wisse nicht, ob ihr Bruder ihr in Marokko etwas antun werde. Er habe sie jedenfalls mit dem Tod

bedroht. Gemäss dem Bericht des Staatssekretariats für Migration (SEM) sei es ledigen Müttern nicht zuzumuten, nach Marokko zurückzukehren. Die Interessen der Beschuldigten bzw. ihrer Kinder seien folglich höher zu gewichten, als die Fernhalteinteressen der Schweiz, weshalb keine Landesverweisung anzuordnen sei (vgl. S. 11 ff. Prot. Hauptverhandlung Kantonsgericht).

E. 2

Falsche Anschuldigung (Ziff. 1 der Anklageschrift)

E. 2.1

Anklagevorwurf Die Staatsanwaltschaft wirft der Beschuldigten mit Anklageschrift vom 5. Juli 2022 vor, ihren damaligen Freund B. gegenüber der Polizei Basel-Landschaft willentlich und wider besseres Wissens einer Körperverletzung mit einem gefährlichen Gegenstand bezichtigt zu haben. Dies indem sie sich sowohl am 16. Juni 2021 beim Polizeihauptposten in D. als auch im Rahmen ihrer diesbezüglichen Einvernahme gleichentags gegenüber Angehörigen der Polizei Basel-Landschaft dahingehend geäußert habe, dass B. ihr am 11. Juni 2021 im Rahmen eines Streits in dessen Wohnung an der E. strasse in D. mit einer zerbrochenen Glasscherbe sowohl im Hals- als auch im Brustbereich mehrere Schnittverletzungen zugefügt habe. In Tat und Wahrheit habe die Beschuldigte sich die genannten Verletzungen jedoch selbst beigebracht. In der Folge habe die Staatsanwaltschaft, wie von der Beschuldigten mit ihren Aussagen beabsichtigt resp. in Kauf genommen, ein Verfahren gegen B. wegen Körperverletzung mit einem gefährlichen Gegenstand eröffnet.

E. 2.2

Sachverhalt und Beweiswürdigung

E. 2.2.1

Theoretische Grundsätze (...)

E. 2.2.2

Unbestrittener Sachverhalt

E. 2.2.2.1

Neben den Aussagen der Beschuldigten und B. liegt dem Berufungsgericht für die Sachverhaltsermittlung lediglich das Aktengutachten des IRM vom 12. August 2021 (act. 151 ff.) vor. Auf eine detaillierte Zusammenfassung der vorliegenden Beweismittel sowie der Einlassungen der Beteiligten wird nachfolgend verzichtet und stattdessen auf die Verfahrensakten (act. 95 ff., act. 157 ff., act. 169 ff., act. 181 ff. und S47 ff.) sowie in Anwendung von Art. 82 Abs. 4 StPO auf die korrekten Sachverhaltsdarstellungen des Strafgerichtspräsidiums verwiesen, welchen sich das Kantonsgericht vollumfänglich anschliesst (vgl. E. I.1., S. 2 – 7 des vorinstanzlichen Urteils vom 9. Februar 2023).

E. 2.2.2.2

Ein Blick auf die konkreten Depositionen der Beschuldigten sowie B. zeigt, dass der Ablauf der Geschehnisse insoweit erstellt ist, als dass zwischen diesen beiden Personen am Tattag ein Streit entstanden ist, nachdem sie zuvor gemeinsam Alkohol (Bier und Weisswein) sowie Drogen (Kokain und Marihuana) konsumierten haben (act. 159 und act. 171). Einig sind sich die Beteiligten weiter darin, dass die Beschuldigte ein Glas und/oder einen

Aschenbecher aus Glas gegen B. geworfen hat, wobei sie nicht ihn, sondern die Wand getroffen hat. Unstrittig ist sodann, dass die Beschuldigte eine Scherbe des kaputt gegangenen Glases nahm und sich diese an den Hals gehalten hat. Diese Scherbe hat B. an sich genommen und sich dabei am rechten Zeigefinger verletzt (act. 163 und act. 171). Strittig ist demgegenüber, wie die Verletzungen der Beschuldigten entstanden sind: Sie macht geltend, B. habe sie mehrmals mit der Scherbe in der Brust- und Halsregion geschnitten, nachdem er ihr dieselbe weggenommen habe (act. 159 f.). B. bringt hingegen vor, die Beschuldigte habe sich die Verletzungen selbst zugefügt (act. 173).

E. 2.2.3

Bestrittener Sachverhalt

E. 2.2.3.1

Vorbemerkungen Gegenüber dem erstellten Sachverhalt gilt es nachstehend zu prüfen, ob sich der angeklagte Geschehensablauf – wie unter E. III.2.1 hievord beschrieben – tatsächlich dergestalt verwirklicht hat. Zu eruieren ist somit, ob sich anhand der Aussagen der Beteiligten erstellen lässt, dass sich die Beschuldigte selbst verletzt hat. In diesem Zusammenhang kann bereits vorweggenommen werden, dass es sich in casu um eine klassische Aussage-gegen-Aussage-Konstellation handelt, weshalb auf die nachfolgend darzulegenden Einlassungen der Beteiligten näher einzugehen sein wird.

E. 2.2.3.2

Aussagen der Beschuldigten a) Im Rahmen ihrer tatnächsten Aussagen als Auskunftsperson schilderte die Beschuldigte am 16. Juni 2021, dass es zwischen ihr und B. zu einem Streit gekommen sei, wobei sie aus ihrem ["unserem"] Zimmer habe rausgehen wollen, er sie jedoch nicht habe gehen lassen und sie an den Haaren gepackt, zurückgerissen sowie auf das Bett gestossen habe (act. 157 ff.). Als sie habe aufstehen wollen, sei sie von ihm jedoch mit der flachen Hand zurück auf das Bett gestossen worden, woraufhin er sie an den Unterarmen gepackt habe. Sie habe daraufhin einen Aschenbecher aus Glas genommen und in B. s Richtung geworfen, ohne ihn zu treffen. Sie habe sich schliesslich eine Scherbe des kaputten Glases an den Hals gehalten, wobei B. dann ihre Hand gepackt habe und ihr die Scherbe habe wegnehmen wollen, welche sie jedoch festgehalten habe. Es sei zu einer Diskussion gekommen, woraufhin sie ihm gesagt habe, sie wolle sich selbst verletzen. Er habe ihr geantwortet " Willst du sterben? Also ok ". Weiter führte die Beschuldigte aus, B. habe sie mehrfach mit der Scherbe geschnitten und es sei viel Blut gekommen, woraufhin er weggegangen sei. Sie hätten zuvor gemeinsam Drogen konsumiert. Weiter legte die Beschuldigte dar, B. verhalte sich nur dann so, wenn er "besoffen" sei, sie habe keine Angst vor ihm und er habe sie das erste Mal verletzt (act. 163). Als Grund, weshalb sie sich erst "heute" zur Polizei begeben habe, brachte sie vor, sie habe "heute" wieder eine Diskussion mit B. gehabt, wobei er sie am rechten Arm gepackt habe. b) Anlässlich ihrer zweiten Einvernahme vom 9. Mai 2022 als Beschuldigte bestätigte sie im Wesentlichen, von B. verletzt worden zu sein. Die Beschuldigte erklärte, B. habe "gewonnen", er sei Schweizer und sie Ausländerin (act. 99). Sie führte aus, die Sache sei für sie abgeschlossen, er habe Recht und sie habe gelogen (" Ok, er recht und ich habe gelogen. Ist gut? Ich bin Ausländer, normal. [...]"; act. 99). Indessen verneinte sie kurze Zeit später, gegenüber der Polizei falsche Angaben gemacht zu haben (act. 101). c) Vor den Schranken des Strafgerichts gab die Beschuldigte am 9. Februar 2023 an, sie habe bei der Polizei die Wahrheit gesagt, aber man habe ihr nicht geglaubt (act. S47 ff.). Gegenüber ihren tatnächsten Aussagen legte sie

insoweit übereinstimmend dar, dass sie einen Streit mit B. gehabt, einen Aschenbecher nach ihm geworfen, er ihr die Glasscherbe aus der Hand genommen und sie damit verletzt habe (act. S55). Dass sie sich dabei nicht mehr an Details erinnern konnte, erklärte sie damit, dass sie im Tatzeitpunkt drei Tage lang unter Drogeneinfluss gestanden habe. Erstmals und im Widerspruch zu ihren tatnächsten Aussagen erklärte die Beschuldigte vor Strafgericht, B. habe ein Glas gegen den Tisch geschlagen, sodass es zerbrochen sei. Mit einem Stück dieses Glases habe er sie angreifen wollen. Sie wisse aber nicht mehr, ob er das Glas gegen den Tisch geworfen oder ob er "es anders gemacht" habe. Zuerst hätten sie im Wohnzimmer gestritten und anschliessend in ihrem Zimmer, wohin er ihr gefolgt sei. Er habe Schnittbewegungen gegen ihre Brust ausgeführt, woran sie sich noch gut erinnern könne, wobei sie die anderen Details nicht mehr wisse. Auf Vorhalt, dass sie bei der Polizei andere Angaben gemacht habe, führte die Beschuldigte aus, dass dies nun schon lange her sei und sie sich teilweise nicht mehr erinnern könne. Bei der Polizei habe sie aber detailliertere Angaben machen können, da die Befragung nur zwei oder drei Tage nach diesem Ereignis stattgefunden habe. Es sei unmöglich, dass sie sich selbst mit der Scherbe verletzt habe. B. habe sie auf das Bett gestossen und sie angegriffen, als sie auf dem Bett gelegen sei. Danach gefragt, ob sie den Ablauf aufgrund des Alkohol- und Drogenkonsums falsch in Erinnerung haben könnte, antwortete sie Folgendes: " Ich soll mir die Verletzungen selbst zugefügt haben? Ich kann so etwas nicht nachvollziehen, ich verstehe nicht, wieso man mir dies anhängen möchte." (act. S57). d) Vor Kantonsgericht erklärt die Beschuldigte am 26. Juni 2023 sodann, sie könne nachvollziehen, dass man ihr nicht glaube – sie sei Ausländerin und B. sei Schweizer. Sie sei "besoffen" gewesen und habe Drogen genommen. Sie habe sich selbst verletzt, es sei eine Racheaktion gewesen und sie habe Paranoia (vgl. S. 7 ff. Prot. Hauptverhandlung Kantonsgericht). Erst auf Nachfragen des Vorsitzenden legte die Beschuldigte dar, ihre Aussagen bzw. Selbstbelastungen seien bloss Äusserungen, die von ihr gehört werden wollten (" Der Staat will diese Antwort haben "). Auf Aufforderung hin, lediglich zu erklären, was sich am Tattag aus ihrer Sicht bzw. Erinnerung ereignet habe, gibt die Beschuldigte an, diese Verletzungen seien ihr zugefügt worden, wobei sie sich nicht mehr an die Details erinnern könne. Übereinstimmend mit ihren tatnächsten Depositionen erklärt sie, sie habe ein Glas nach B. geworfen. Sie glaube, ihn dabei leicht mit dem Glas an der Stirn getroffen zu haben, da er dem heranfliegenden Glas nicht habe ausweichen können, was sie allerdings nicht mehr sicher wisse. Dies habe sich noch im Wohnzimmer ereignet, woraufhin B. ihr in ihr Zimmer gefolgt sei und dort eine weitere Auseinandersetzung stattgefunden habe. Er habe sie mit beiden Händen gestossen, sodass sie auf das Bett gefallen sei. Im Widerspruch zu ihren bisherigen Darlegungen erklärte sie, soweit sie sich erinnere, habe er das zerbrochene Glas aufgehoben und ihr die Verletzungen zugefügt, wobei sie sich versucht habe zu wehren und Verletzungen an den Händen gehabt habe. Auf Vorhalt ihrer früheren Aussagen bringt die Beschuldigte dann wiederum vor, sie könne sich nicht mehr erinnern, sie habe sich aber keinesfalls selbst geschnitten.

E. 2.2.3.3

Aussagen von B. a) B. wurde am 22. Juni 2021 als beschuldigte Person befragt und führte aus, sich nur noch daran erinnern zu können, dass die Beschuldigte in ihr Zimmer zurückgekommen sei und er eine Bemerkung gemacht habe, woraufhin sie ein Glas gegen die Wand geworfen und sich anschliessend mit einer Glasscherbe selbst habe verletzen wollen. Sie habe sich die Scherbe an den Hals und die Brust gehalten, weshalb er ihr diese aus der Hand gerissen habe. Dabei habe er sich am rechten Zeigefinger verletzt (act. 171). Danach gefragt, was anschliessend passiert sei, gab B. sodann Folgendes zu Protokoll: "

Danach weiss ich nichts mehr und wachte am nächsten Morgen wieder auf. Wir tranken an diesem Tag Weisswein, Bier und nahmen Kokain zu uns. " Auf die Frage, weshalb sich die Beschuldigte die Glasscherbe an den Hals gehalten habe, verweigerte B. die Aussage. Weiter legte er dar, es könne sein, dass er die Beschuldigte auf das Bett gestossen und sie an den Armen gehalten habe; er wisse aber nichts mehr. Er stritt indessen ab, mit der Glasscherbe auf die Beschuldigte zugegangen zu sein. Konkret danach gefragt, ob die Beschuldigte sich die Verletzungen selbst zugefügt habe, sagte B. aus: " Ja, das tat sie ." Anschliessend führte er jedoch in gewissem Widerspruch dazu aus, er habe nicht gesehen, dass sich die Beschuldigte die Verletzungen selber beigebracht habe (act. 175). b) Im Rahmen der Einvernahme vom 3. Dezember 2021 führte B. in Abweichung zu seinen vorstehend aufgeführten Darlegungen aus, die Beschuldigte habe die Verletzungen bereits gehabt , als er ihr die Scherbe aus der Hand gerissen habe. Sie habe sich zudem schon früher selbst verletzt und leide an Borderline (act. 181). Die Beschuldigte habe im Zimmer ein Glas gegen die Wand geworfen und ein anderes Glas habe sie ihm im Wohnzimmer in Anwesenheit anderer Personen gegen sein Gesicht geworfen. Ob das am gleichen Tag gewesen sei, wisse er allerdings nicht mehr (act. 183).

E. 2.2.3.4

Zwischenfazit Im Sinne eines Zwischenfazits ist angesichts der zitierten Aussagen der Beteiligten zu konstatieren, dass sowohl die Depositionen der Beschuldigten als auch jene von B. hinsichtlich des Kerngeschehens, mithin der Entstehung der Verletzungen im Halsbereich der Beschuldigten, detailarm erscheinen. Die Einlassungen von B. vom 22. Juni 2021 enthalten keinerlei Details dazu, wobei seine Darlegungen auch in der Hinsicht ungewöhnlich erscheinen, als dass er just ab dem Zeitpunkt, ab welchem er der Beschuldigten die Glasscherbe weggenommen haben will, über keinerlei Erinnerungen mehr verfügen will, jedoch mit Bestimmtheit zu wissen glaubt, sie nicht mit derselben verletzt zu haben. Die Verteidigung rügte in diesem Zusammenhang zu Recht, dass die im Rahmen der ersten Einvernahme gestellte Frage, ob die Beschuldigte sich selbst verletzt habe, suggestiv und nicht angebracht gewesen war – zumal B. zuvor erklärt hatte, sich (nachdem er die Glasscherbe an sich genommen hatte) an nichts mehr erinnern zu können. B. konnte diese Frage als damaliger Beschuldigter sinnvollerweise nur mit "Ja" beantworten, weshalb derselben keinerlei Beweiswert für die Sachverhaltserstellung zukommt. Im Übrigen relativierte B. seine Antwort gleich selbst, indem er im Rahmen derselben Befragung kurz darauf ausführte, nicht gesehen zu haben, dass sich die Beschuldigte selbst verletzt habe, was jedoch zu erwarten gewesen wäre, da andernfalls nicht erklärbar ist, woher er wissen konnte, dass sie sich die Verletzungen selbst zugefügt haben soll. Im Rahmen der zweiten Einvernahme vom 3. Dezember 2021 machte B. sodann gar eine neue Sachverhaltsversion geltend: Die Beschuldigte soll nun bereits verletzt gewesen sein, als er ihr die Glasscherbe abgenommen habe. Eine derartige Sachverhaltsabweichung gegenüber den tatnächsten Depositionen steht als äussert widersprüchlich da. Insgesamt vermögen die gegensätzlichen Darlegungen von B. – insbesondere in einer Aussage-gegen-Aussage-Konstellation wie der hier vorliegenden – keinen Schuldspruch wegen falscher Anschuldigung gegen die Beschuldigte zu begründen. Seine belastenden Darlegungen erweisen sich weder als konstant noch in sich logisch konsistent, sodass erhebliche Zweifel an deren Glaubhaftigkeit bestehen. Nach Auffassung des Kantonsgerichts ändert daran auch nichts, dass die Depositionen der Beschuldigten nicht massgeblich glaubhafter erscheinen, als jene von B. . Ihre Einlassungen sind teilweise ebenfalls knapp und wenig detailliert ausgefallen sowie insbesondere hinsichtlich des

Kerngeschehens vage geblieben. Sie tätigte im Verlaufe der diversen Einvernahmen teilweise neue und widersprüchliche Darlegungen (beispielsweise, dass B. ein Glas gegen den Tisch geworfen oder die Scherbe vom Boden aufgehoben oder ihr aus der Hand genommen haben soll), jedoch immerhin auch übereinstimmende und konstante Schilderungen (z.B., dass sie den Aschenbecher geworfen habe und von B. auf das Bett gestossen worden sei). Entgegen der Auffassung der Staatsanwaltschaft trägt das Geständnis der Beschuldigten am 9. Mai 2022 sowie anfänglich vor Kantonsgericht sodann nichts zur Sachverhaltserstellung bei. Geständnisse sind gemäss Art. 160 StPO auf deren Glaubwürdigkeit hin zu prüfen, wobei auch die Beweggründe durch das Berufungsgericht zu hinterfragen sind (vgl. dazu: Gunhild Godenzi, Zürcher Kommentar StPO, 3. Aufl. 2020, Art. 160 N 4). Offensichtlich gestand die Beschuldigte aufgrund einer evidenten Trotzreaktion ein, gelogen und sich selbst verletzt zu haben. Angesichts ihres Aussageverhaltens und Gebarens vor Kantonsgericht bewog sie daher nicht der Wahrheitsgedanke dazu, ein Geständnis abzulegen, sondern die Annahme und Aufregung darüber, man glaube ihr als ausländischen Person sowieso nicht. Folglich kann nicht auf ihre diesbezüglichen Einlassungen abgestellt werden, wobei sie diese ausserdem sogleich wieder widerrufen hat. Erstaunlich ist sodann, dass die Beschuldigte B. im Rahmen ihrer tatnächsten Aussagen in gewisser Weise in Schutz nahm, indem sie ausführte, er verhalte sich nur dann so, wenn er "besoffen" sei, sie habe keine Angst vor ihm und er habe sie das erste Mal verletzt (act. 163). Bei einer tatsächlichen Falschanschuldigung wäre vielmehr zu erwarten gewesen, dass die Beschuldigte B. über Gebühr belasten würde – stattdessen tendierte sie aber dazu, das aus ihrer Sicht Vorgefallene zu relativieren. Im Übrigen erscheint es entgegen der Ansicht der Staatsanwaltschaft nicht derart ungewöhnlich, dass sie erst zwei bis drei Tage nach dem fraglichen Vorfall die Polizei aufsuchte, da sich zwischenzeitlich ein erneuter Konflikt zwischen ihr und B. ergeben hatte und dieser somit "das Fass zum Überlaufen" gebracht haben könnte. Nach dem Gesagten erhellt, dass sich aufgrund des Dargelegten keine der vorgebrachten Sachverhaltsversionen mit hinreichender Sicherheit ausschliessen bzw. belegen lässt. Vielmehr präsentieren sich die Einlassungen beider Beteiligten als gleichermassen ungeeignet, um den angeklagten Sachverhalt mit der erforderlichen Sicherheit zu erstellen und damit eine Verurteilung der Beschuldigten wegen falscher Anschuldigung herbeizuführen. Darüber hinaus wurde die Beschuldigte – wie von der Vorinstanz zu Recht angemerkt – soweit ersichtlich nie mit B. konfrontiert. Jedenfalls ist anhand der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme aufgrund fehlender Seitenzahlen des entsprechenden Protokolls nicht erkennbar, ob die Beschuldigte ihr Teilnahmerecht tatsächlich wahrnehmen konnte. Im Rahmen der Möglichkeit, Ergänzungsfragen zu stellen, wurde im Einvernahmeprotokoll nämlich weder sie selbst noch ihre anwaltliche Vertretung aufgeführt (vgl. act. 181 – 185). In Anbetracht dessen ist grundsätzlich bereits fraglich, ob die Aussagen von B. überhaupt zulasten der Beschuldigten verwertet werden dürften (vgl. Art. 147 Abs. 4 StPO; Dorrit Schleiminger / Daniel Schaffner, Basler Kommentar StPO, 3. Aufl. 2023, Art. 147 N 12 und 41 ff.). Zu prüfen bleibt nachfolgend somit einzig, ob sich der angeklagte Sachverhalt anhand des Aktengutachtens des IRM vom 12. August 2021 nachweisen lässt.

E. 2.2.3.5

Aktengutachten des IRM vom 12. August 2021 a) Die Berufungsinstanz schliesst sich hinsichtlich der Würdigung des Aktengutachtens vom 12. August 2021 vollumfänglich den zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz an, weshalb auf diese verwiesen werden kann (vgl. E. I.1.1.2, S. 6 – 7 des angefochtenen Urteils). Die nachfolgenden Ausführungen

verstehen sich als Ergänzungen dazu: b) Das Aktengutachten des IRM vom 12. August 2021 hält fest, dass die Oberflächlichkeit, die leichte Zugänglichkeit für die eigene Hand und die Parallelität zweier Hautverfärbungen der Beschuldigten Hinweise auf eine Selbstbeibringung darstellten (act. 152 ff.). Typischerweise zeigten sich selbst beigebrachte Verletzungen als gruppiert, parallel zueinander ausgerichtet, mit dem gleichen Richtungsverlauf, mit der gleichen Tiefe/Oberflächlichkeit und an Körperteilen, welche der eigenen Hand leicht zugänglich seien. Dem IRM wurden Fotos von den Verletzungen der Beschuldigten zur Verfügung gestellt, wobei darauf mehrere rote, bandförmige Hautverfärbungen sichtbar sind, von welchen lediglich zwei eine annähernd parallele Ausrichtung aufweisen würden. Die auf dem Fotofarbausdruck ersichtlichen Befunde würden gemäss IRM von der Wundtiefe her gleich erscheinen, wobei eine sichere Beurteilung derselben bei fortgeschrittener Wundheilung eingeschränkt sei. Das IRM stellte insgesamt fünf Hautverfärbungen mit Krustenbildung fest (act. 153). Mit anderen Worten ist somit festzuhalten, dass die Oberflächlichkeit bzw. Wundtiefe durch das IRM nicht sicher beurteilt werden konnte und lediglich zwei der total fünf Hautverfärbungen "annähernd parallel" verlaufen, womit einzig das Kriterium der leichten Zugänglichkeit für die eigene Hand erfüllt ist und klar auf eine Selbstverletzung hindeutet. Wie die Erstinstanz zutreffend ausgeführt hat, lässt sich anhand dieses Gutachtens indessen nicht zweifelsfrei erstellen, dass die Beschuldigte sich selbst verletzt hat, zumal die gutachterlichen Einschätzungen einzig auf Fotoausdrucken beruhen und die Verletzungen folglich nur eingeschränkt beurteilt werden konnten. Die Expertise schliesst die Möglichkeit, dass B. die Beschuldigte verletzt hat ebenso ein, wie die Option, dass sich die Beschuldigte die Verletzungen selbst zugefügt hat. Richtigerweise wurde somit das Verfahren gegen B. eingestellt, was in Anbetracht seiner widersprüchlichen Darlegungen auch für das gegen die Beschuldigte in dieser Sache geführte Verfahren von der Staatsanwaltschaft hätte in Betracht gezogen werden müssen. Im Übrigen wurde die Verletzung am rechten Zeigefinger von B. (vgl. act. 149) nicht vom IRM beurteilt und beide Beteiligte gaben an, dieselbe sei entstanden, als B. der Beschuldigten die Glasscherbe weggenommen habe. Weshalb die Staatsanwaltschaft in diesem Zusammenhang von einer "Abwehrverletzung" ausgeht, ist angesichts des Dargelegten nicht nachvollziehbar. Darüber hinaus ist auf den Abbildungen der Verletzungen der Beschuldigten nicht erkennbar, ob sie tatsächlich keine Verteidigungsspuren an Händen und Armen erlitten hat, da lediglich der Bereich um ihr Dekolleté nahe genug abfotografiert wurde. Es erscheint daher fraglich, auf welcher Grundlage die Staatsanwaltschaft den Schluss zieht, die Beschuldigte habe keine Abwehrverletzungen an den Händen und Armen aufgewiesen. Aus dem Dargelegten erhellt, dass sich der angeklagte Sachverhalt anhand des erwähnten Aktengutachtens ebenfalls nicht erstellen lässt, sodass die Beschuldigte vom Vorwurf der falschen Anschuldigung freizusprechen ist.

E. 2.2.3.6

Fazit a) Im Ergebnis bleibt festzustellen, dass weder die Aussagen der Beschuldigten noch jene von B. eine Qualität aufweisen, um eine hinreichend sichere Sachverhaltserstellung zu ermöglichen. Nach Auffassung des Kantonsgerichts bestehen ernsthafte und nicht zu unterdrückende Zweifel daran, dass die Beschuldigte sich in Tat und Wahrheit selbst verletzt hat. Insbesondere sind die Depositionen von B. zu widersprüchlich, als dass diese eine Verurteilung der Beschuldigten wegen falscher Anschuldigung zu tragen vermögten. Darüber hinaus belegt auch das Aktengutachten ein Selbstverletzungsbild nicht eindeutig. Im Gegenteil: Keine der beiden geltend gemachten Sachverhaltsversionen wird damit durch

das Aktengutachten zweifellos ausgeschlossen, sodass von der für die Beschuldigten günstigeren Sachverhaltsvariante ausgegangen werden muss. Sie ist folglich in Anwendung des Grundsatzes "in dubio pro reo" vom Vorwurf der falschen Anschuldigung freizusprechen. Die Berufung der Staatsanwaltschaft ist dementsprechend abzuweisen. b) Da sich der mit Anklageschrift vom 5. Juli 2022 umschriebene Sachverhalt nicht anhand der vorliegenden Beweismittel erstellen lässt, erübrigt sich eine rechtliche Würdigung. Weshalb die Vorinstanz eine solche dennoch durchgeführt hat, erscheint unklar (vgl. E. I.1.2, S. 7 des vorinstanzlichen Urteils vom 9. Februar 2023). Die Frage, ob direkter Vorsatz vorgelegen hat bzw. die Beschuldigte aufgrund eines Mix von Kokain und Alkohol die Geschehnisse falsch in Erinnerung gehabt hat, ist mithin nicht von Bedeutung.

E. 3

Geringfügiger Diebstahl (Ziff. 2 der Anklageschrift)

E. 3.1

Anlagevorwurf Der Beschuldigten wird mit Anklageschrift vom 5. Juli 2022 sodann vorgeworfen, zwischen dem 11. Januar 2022 und dem 14. Januar 2022 eine Nacht bei einem Freund, F., an der G. strasse in H. übernachtet und sich am 14. Januar 2022 um ca. 04:00 Uhr in den dortigen Keller zum Kellerabteil von I. begeben zu haben. In der Folge habe die Beschuldigte durch die Holzlatten des Kellerabteils gegriffen, eine Schere daraus behändigt und versucht, sich Zugang zum Kellerabteil zu verschaffen, indem sie mit der Schere mehrfach gegen das Schloss sowie die Holzlatten des Kellerabteils gestochen habe. Da sich dieses jedoch nicht habe öffnen lassen, habe sie anschliessen mit Körpergewalt eine Holzlatte aus dem Holzverschlag weggerissen und zwei weitere Holzlatten gelockert. Dabei sei das Schloss verbogen worden und die Beschuldigte habe mutwillig einen Schaden in der Höhe von insgesamt ca. Fr. 100.-- verursacht. Anschliessend habe sie sich wissentlich und willentlich sowie mit der Absicht, eine möglichst grosse Beute zu erzielen, gegen den Willen des Berechtigten durch die von ihr verursachte Öffnung zwischen den noch bestehenden Holzlatten in das genannte Kellerabteil begeben, eine Einkaufstasche behändigt und diese in unrechtmässiger Bereicherungsabsicht mit Lebensmitteln (u.a. 14 Weinflaschen und vier Dosen Bier) im Wert von Fr. 182.--gefüllt. Danach sei sie wiederum in die Wohnung von F. zurückgegangen.

E. 3.2

Rechtliche Würdigung

E. 3.2.1

Vorbemerkungen Wie den Einvernahmen vom 15. Januar 2022 und 9. Mai 2022 zu entnehmen ist, hat die Beschuldigte den objektiven Ablauf der Ereignisse anerkannt und eingestanden. Sie legte dar, sich mit einer Schere Zutritt zum Kellerabteil von I. verschafft und "Alkoholflaschen" entwendet sowie zur Wohnung von F. mitgenommen zu haben (act. 255 und act. 103). Durch diese Vorgehensweise verursachte sie einen Schaden von rund Fr. 100.--. Auf eine detaillierte Zusammenfassung der vorliegenden Beweismittel wird nachfolgend verzichtet und stattdessen auf die Verfahrensakten (act. 95 ff., act. 191 ff., act. 249 ff., act. 255 ff. und act. S47 ff.) verwiesen. Indessen wird im Rahmen der nachfolgenden rechtlichen Würdigung aufgrund des Umstandes, dass einzig das Vorliegen der Geringfügigkeit des begangenen Diebstahls strittig ist, lediglich auf jene Sachverhaltselemente eingegangen, welche einen sachlichen Bezug zur rechtlichen Einordnung aufweisen. Soweit die rechtliche Würdigung unbestritten geblieben ist, wird

auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen (vgl. E. I.2.3 des strafgerichtlichen Urteils vom 9. Februar 2023; Art. 82 Abs. 4 StPO).

E. 3.2.2

Theoretische Ausführungen

E. 3.2.2.1

Gemäss Art. 139 Ziff. 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB, SR 311.0) macht sich des Diebstahls strafbar, wer jemandem eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung wegnimmt, um sich oder einen anderen damit unrechtmässig zu bereichern. Richtet sich die Tat nur auf einen geringen Vermögenswert oder auf einen geringen Schaden, so wird der Täter gemäss Art. 172 ter Abs. 1 StGB auf Antrag mit Busse bestraft.

E. 3.2.2.2

Der geringe Wert bzw. Schaden ist ein gewöhnliches objektives Tatbestandsmerkmal. Das Bundesgericht hat die objektive Grenze für den geringen Vermögenswert oder Schaden auf je Fr. 300.-- festgesetzt, und zwar unabhängig von der Person und den Verhältnissen des jeweiligen Opfers (BGE 123 IV 113 E. 3d; BGE 140 II 520 E. 5.2.4). Bei Sachen mit einem Markt- oder Verkehrswert bzw. einem objektiv bestimmbareren Wert ist für die Ermittlung des relevanten Vermögenswertes bzw. Schadens allein dieser entscheidend (BGE 116 IV 190 E. 2b.aa; BGE 121 IV 261 E. 2c; BGE 123 IV 113 E. 3d). In subjektiver Hinsicht ist für die Anwendung von Art. 172 ter StGB und damit für die Privilegierung sodann nicht der Taterfolg entscheidend, sondern die Vorstellung des Täters. Bei Fehlvorstellungen des Täters über den Wert der angeeigneten Sache sind diese sowie sein Tatvorsatz massgebend (Philippe Weissenberger, Basler Kommentar StGB II, 4. Aufl. 2019, Art. 172 ter N 35 f.). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist bei Taschen- und Einbruchdiebstählen in der Regel ohne konkrete Gegenindizien davon auszugehen, dass der Täter möglichst viel erbeuten wollte und deshalb einen Deliktsbetrag von über Fr. 300.-- zumindest in Kauf nahm (BGer 6B_158/2018 vom 14. Juni 2018 E.2.2). Art. 172 ter StGB kann demgegenüber angewendet werden, wenn der Täter – z.B. aus einer Wohnung – nur einen bestimmten Gegenstand von geringem Wert entwenden will (Philippe Weissenberger, a.a.O., Art. 172 ter N 40). Die Privilegierung entfällt indes regelmässig dann, wenn der Täter sich keine Gedanken darüber macht, wie gross der Vermögenswert ist. Bei Gegenständen, die üblicherweise nicht mehr als Fr 300.--wert sind, ist in Zweifelsfällen zu Gunsten des Täters darauf abzustellen, dass sein Vorsatz sich nicht auf einen höheren Wert gerichtet hat (Philippe Weissenberger, a.a.O., Art. 172 ter N 42). Liegt die Deliktssumme unter dem Grenzwert von Fr. 300.--, scheidet die Privilegierung einzig dann aus, wenn der Vorsatz des Täters auf eine den Grenzwert übersteigende Summe gerichtet war, er also einen erheblichen Vermögenswert erlangen oder einen erheblichen Schaden anrichten wollte, ohne dies zu erreichen (Philippe Weissenberger, a.a.O., Art. 172 ter N 29 ff., mit weiteren Hinweisen). Zu berücksichtigen ist ferner, dass der Wert der entwendeten Vermögenswerte sowie ein allenfalls angerichteter Schaden (z.B. bei einem Einbruchdiebstahl) zu addieren sind. Entscheidend ist, ob das Delikt als Ganzes noch geringfügig, mithin als Bagatelldelikt erscheint, sodass eine Strafverfolgung von Amtes wegen nicht geboten ist. Voraussetzung hierfür ist, dass beides vom Vorsatz umfasst ist. Der Vorsatz bzw. die Absicht des Täters muss sich somit von Anfang an auf den Wert der Sache bzw. die Höhe des Schadens erstrecken, wobei Eventualvorsatz genügt (vgl. KGer BL 61-03/667/AFS vom 7. Juni 2004 E. 3.3).

E. 3.2.3

Konkrete Würdigung

E. 3.2.3.1

Nach dem vorstehend Dargelegten gilt es nun zu prüfen, ob die Beschuldigte mit ihrem Handeln darauf abzielte, Deliktsgut im Wert von über Fr. 300.-- zu erbeuten. Mithin ist die Frage zu klären, von welchem Wert der entwendeten Gegenstände die Beschuldigte ihrer Vorstellung nach ausgegangen ist. Ausgangspunkt für die Beurteilung des subjektiven Tatbestands bilden somit ihre konkreten Depositionen: Im Rahmen ihrer ersten Einvernahme vom 15. Januar 2022 führte die Beschuldigte aus, sie wisse nicht, wieso sie in das Kellerabteil eingebrochen sei und verstehe ihr Handeln selbst nicht. Sie sei bei F. in der Wohnung gewesen, um Kleider zu waschen. Als sie im Keller gewesen sei, habe sie " das rote Bier [gesehen], welches ich [haben] wollte " (act. 255). Sie habe danach eine Schere genommen, um das Kellerabteil zu öffnen. Sie habe auch Wein gesehen, von welchem sie ebenfalls ein paar Flaschen eingepackt habe. Sie trinke Martini, roter Wodka mit Red Bull und Berliner Luft, ansonsten habe sie nichts mit Alkohol zu tun. Sie habe den Wein zum Kochen verwenden oder allenfalls ihrem "Besuch" ausschenken wollen. Darüber hinaus habe sie auch zwei grosse Gläser Tomatensauce aus dem Keller mitgenommen (act. 255 ff.). Am 9. Mai 2022 legte die Beschuldigte sodann dar, sie habe selbst keinen Alkohol konsumiert und die Alkoholflaschen in einer Tasche zu F. in die Wohnung gebracht. Sie habe dies nicht geplant, sondern sie habe Wäsche waschen wollen, jedoch keine Waschkarte gehabt, weshalb sie wieder zurückgegangen sei. Dabei habe sie gesehen, dass das fragliche Kellerabteil mit Alkohol bestückt gewesen sei. Sie wisse auch nicht, weshalb sie ausgerechnet Weinflaschen, Tetrapackwein, mehrere Dosen rotes Bier, zwei Gläser Tomatensauce und eine Einkaufstasche entwendet habe. Sie habe erst entschieden, was sie mitnehmen wolle, als sie im Kellerabteil gewesen sei. Mit Wein kenne sie sich nicht aus und sie wisse nicht, weshalb sie diesen überhaupt mitgenommen habe, da sie eigentlich keinen Alkohol trinke. Danach gefragt, welche Gegenstände sich noch im Kellerabteil befunden hätten, antwortete die Beschuldigte Folgendes: " WC-Papier, Spaghetti und Alkohol. Es waren auch teure Sachen im Keller drin, so kleine Maschinen. [...]". Auf die Frage, weshalb sie nicht weitere Gegenstände aus dem Kellerabteil entwendet habe, legte die Beschuldigte dar, sie mache so etwas normalerweise nicht und sie könne sich nicht erklären, wie es zu diesem Diebstahl gekommen sei. Sie habe sich für dieses Kellerabteil entschieden, weil sie Weinflaschen gesehen habe (act. 103 ff.). Vor Strafgericht erklärte die Beschuldigte am 9. Februar 2023 im Wesentlichen, sie wisse nicht, wieso sie den Alkohol mitgenommen habe. Sie habe um 04:00 Uhr in der Nacht waschen wollen und habe dann den Alkohol im Keller gesehen. Sie sei nicht normal im Kopf gewesen, weil sie Drogen genommen habe. Sie habe eine Flasche Wein zum Kochen verwenden wollen (act. S59). Vor Kantonsgericht führte die Beschuldigte am 26. Juni 2023 aus, sie habe waschen wollen, jedoch keine Waschkarte dabei gehabt. Sie habe die Schere gesehen und den Keller geöffnet. Danach habe sie in einer Tasche Alkohol mitgenommen und sei zurück in die Wohnung, wo sie den Alkohol deponiert habe, bevor sie in die Stadt gegangen sei. Sie wisse nicht, wieso sie dies getan habe. Sie sei in den Keller hinein, weil sie Alkohol gesehen habe, wobei sie heute nicht mehr wisse, ob sie wegen des Weins oder des Biers hineingegangen sei. Erstmals führte die Beschuldigte vor Berufungsgericht aus, sie habe die Tasche, welche sie vorgefunden habe, gefüllt. Sie habe eine Flasche Wein für ein Fondue oder Risotto verwenden wollen (vgl. S. 10 Prot. Hauptverhandlung Kantonsgericht).

E. 3.2.3.2

Bei der Beweiswürdigung folgt das Kantonsgericht unter folgenden ergänzenden Ausführungen vollständig den vorinstanzlichen Erwägungen auf S. 9 ff., auf welche an dieser Stelle verwiesen wird (vgl. E. I.2.2 f., S. 9 – 10 des vorinstanzlichen Urteils vom 9. Februar 2023; Art. 82 Abs. 4 StPO): Den dargelegten Aussagen der Beschuldigten ist zu entnehmen, dass ihr Vorsatz vor Betreten des Kellerabteils darauf gerichtet war, insbesondere "das rote Bier" und Wein zu stehlen. Auf den polizeilichen Tatortfotografien ist eindeutig erkennbar, dass das fragliche Kellerabteil von Holzlatten umrissen war, zwischen welchen man problemlos hindurchblicken konnte (act. 115 f.). Anders als die sogenannten "Fälleler", welche in Fahrzeuge eindringen, ohne erkennen zu können, was sich beispielsweise im Handschuhfach, im Kofferraum oder in der Mittelkonsole befindet, konnte die Beschuldigte in casu genau überblicken, was sie im Innern des entsprechenden Kellerabteils vorfinden würde. Die vorstehend zitierte Rechtsprechung zu den Taschen- und Einbruchdiebstählen kann folglich entgegen der Auffassung der Staatsanwaltschaft nicht auf den vorliegenden Fall angewendet werden. Es handelte sich in concreto nicht um eine Art "black box" mit unbekanntem Inhalt (z.B. Handschuhfach oder Portemonnaie), welche die Beschuldigte stehlen wollte, sondern um konkrete Gegenstände in Form von 14 Weinflaschen, vier Bierdosen und zwei Gläsern Tomatensauce. Es müsste der Beschuldigten daher nachgewiesen werden, dass sie zumindest in Kauf genommen hat, Gegenstände mit einem Wert von über Fr. 300.-- zu erbeuten (vgl. OGer SO STBER.2018.78 vom 21. März 2019 E. 4.3). In diesem Zusammenhang gilt es zunächst festzuhalten, dass die Beschuldigte spezifisch darzulegen vermochte, was Inhalt des Kellerabteils war. Sie führte aus, es hätten sich unter anderem WC-Papier, Spaghetti, Alkohol und "teure Sachen" im Keller befunden, wobei dies durch die aktenkundigen polizeilichen Fotografien objektiviert wird (vgl. act. 123). Anhand dieser Fotos ist ferner erstellt, dass die Beschuldigte keine Unordnung verursacht hat, was eindeutig indiziert, dass sie dieses nicht gezielt nach wertvollen Gegenständen durchsucht hat, sondern im Wesentlichen an ihrem ursprünglichen Tatplan, Bier und Wein zu stehlen, festgehalten hat. Die Beschuldigte legte zwar dar, sich erst im Kellerabteil entschieden zu haben, welche konkreten Gegenstände sie mitnehmen wollte, allerdings entschloss sie sich bewusst dagegen, die "teuren Sachen" mitzunehmen und blieb stattdessen bei ihrer anfänglichen Absicht, Bier und Wein zu entwenden. Nach Betreten des Kellerabteils erweiterte sie ihren Vorsatz lediglich insofern, als dass sie daneben auch Tomatensauce sowie eine Einkaufstasche erbeutete. Insgesamt eignete sich die Beschuldigte folgende Gegenstände aus dem Kellerabteil des Geschädigten I. an (act. 201 ff.): Gegenstand geschätzter Wert 2 Flaschen Rosé "Traid Union de Gamay Romand" (0.5 L) Fr. 20.-- 1 Tetrapack Rotwein "Chenet Cabernet Syrah" (3 L) Fr. 18.-- 2 Falschen Rotwein "Argento Seleccion Malbec" (0.75 L) Fr. 20.-- 2 Anker-Bierdosen (0.5 L) Fr. 2.-- 2 Anker-Bierdosen (0.5 L) Fr. 2.-- 2 Gläser Tomatensauce Fr. 3.-- 1 Einkaufstasche Fr. 5.--

E. 5

Landesverweisung

E. 5.1

Gemäss Art. 66a Abs. 1 lit. e StGB verweist das Gericht den Ausländer, der wegen einer Katalogtat verurteilt wird, unabhängig von der Höhe der Strafe obligatorisch für fünf bis 15 Jahre aus der Schweiz. Zu den Katalogtaten im Sinne von Art. 66a Abs. 1 StGB zählt insbesondere der Diebstahl gemäss Art. 139 StGB in Verbindung mit Hausfriedensbruch

nach Art. 186 StGB sowie qualifizierte Widerhandlungen gegen das BetmG im Sinne von Art. 19 Abs. 2 BetmG oder Art. 20 Abs. 2 BetmG. Keine Katalogtat liegt insbesondere bei der Begehung eines geringfügigen Vermögensdelikts gemäss Art. 172 ter StGB vor (Matthias Zurbrügg / Constantin Hruschka, Basler Kommentar StGB, 4. Aufl. 2019, Art. 66a N 13). Gemäss Art. 66a bis StGB kann das Gericht einen Ausländer für drei bis 15 Jahre des Landes verweisen, wenn er wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das nicht von Artikel 66a StGB erfasst wird, zu einer Strafe verurteilt oder gegen ihn eine Massnahme nach den Artikeln 59–61 oder 64 StGB angeordnet wird. Mit Blick auf die formale Ausgestaltung der Landesverweisung als "andere Massnahme" darf eine fakultative Landesverweisung indessen nur dann angeordnet werden, wenn diese verhältnismässig ist. Dies ist nur dann der Fall, wenn das öffentliche Interesse an einer Landesverweisung aus Gründen der Sicherstellung der durch die verurteilte Person gefährdeten öffentlichen Ordnung die privaten Interessen des Betroffenen am Verbleib in der Schweiz überwiegen. Bei der Verhältnismässigkeitsprüfung sind jeweils die konkreten Umstände des Einzelfalls zu beachten. Insbesondere sind den öffentlichen Interessen die privaten Interessen der betroffenen Person und ihrer Familie gegenüberzustellen. Dabei sind vor allem der Grad der Integration der Person, die Dauer des Aufenthalts in der Schweiz sowie die Wirkung der Massnahme auf die Familie der betroffenen Person zu beachten (BGE 139 I 121 E. 6.5). Dem Kindeswohl ist dabei ein hoher Stellenwert einzuräumen, da dieses gemäss Art. 3 der Kinderrechtskonvention (KRK, SR 0.107) ein vorrangig zu berücksichtigender Gesichtspunkt bei der Prüfung aller staatlichen Massnahmen sein muss, welche direkt oder indirekt Kinder betreffen (Matthias Zurbrügg / Constantin Hruschka, Basler Kommentar StGB, 4. Aufl. 2019, Art. 66a bis N 6). In Bezug auf die Kinder des von der Landesverweisung betroffenen Elternteils berücksichtigt die Rechtsprechung insbesondere, ob die Eltern des Kindes zusammenleben und ein gemeinsames Sorge- und Obhutsrecht haben oder ob der von der Landesverweisung betroffene Elternteil das alleinige Sorge- und Obhutsrecht hat bzw. ob er gar nicht sorge- und obhutsberechtigt ist und seine Kontakte zum Kind daher nur im Rahmen eines Besuchsrechts pflegt. Minderjährige Kinder teilen das ausländerrechtliche Schicksal des obhutsberechtigten Elternteils. Die Landesverweisung des Elternteils, welcher die elterliche Sorge und alleinige Obhut über das Kind hat, führt daher dazu, dass das Kind faktisch gezwungen ist, die Schweiz zu verlassen. Im Falle eines Schweizer Kindes steht die Wegweisung des Elternteils im Widerspruch zu den Rechten des Kindes, die diesem aufgrund von dessen Staatsangehörigkeit zustehen (z.B. die Niederlassungsfreiheit, das Rückschiebeverbot und das spätere Rückkehrrecht). Für diese Konstellation sieht die Rechtsprechung vor, dass im Rahmen der Interessenabwägung nach Art. 8 Ziff. 2 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) lediglich eine Widerhandlung gegen die öffentliche Ordnung und Sicherheit von einer gewissen Schwere das Recht des Schweizer Kindes, in der Schweiz aufzuwachsen, überwiegen kann. Sind Kinder von der Landesverweisung mitbetroffen, sind insbesondere auch die Schwierigkeiten zu berücksichtigen, auf welche diese im Zielland treffen könnten, wobei Kindern im anpassungsfähigen Alter der Umzug in das Heimatland nach der Rechtsprechung grundsätzlich zumutbar ist (BGer 6B_134/2021 vom 20. Juni 2022 E. 5.3.5; 6B_855/2020 vom 25. Oktober 2021 E. 3.3.2; jeweils mit Hinweisen).

E. 5.2

Nach dem Gesagten erhellt, dass die Anordnung einer obligatorischen Landesverweisung im Sinne von Art. 66a StGB in concreto bereits am Vorliegen einer Katalogtat scheitert,

weshalb sich weitere diesbezügliche Bemerkungen erübrigen.

E. 5.3

Die von der Staatsanwaltschaft beantragte obligatorische Landesverweisung im Sinne von Art. 66a Abs. 1 lit. d StGB steht in diesbezüglicher Abweisung deren Berufung nicht mehr zur Diskussion. An dieser Stelle sei indes festzuhalten, dass selbst eine fakultative Landesverweisung – bei welcher das Erfordernis des Vorliegens einer Katalogtat entfällt – aufgrund nachfolgender Erwägungen nicht auszusprechen wäre: Die Beschuldigte (geboren am tt.mm.jjjj) ist am tt.mm.2014 von Marokko in die Schweiz eingereist und arbeitete zunächst als Zirkus-Mitarbeiterin, was sie bereits in den Jahren 2005, 2006 und 2010 im Rahmen von Kurzaufenthalten in der Schweiz tat (act. 41). Ihre Mutter lebt gemäss ihren Angaben in Marokko und habe sich von ihr distanziert, wobei sie diese seit 2019 nicht mehr gesehen habe (S. 5 Prot. Hauptverhandlung Kantonsgericht). Die Beschuldigte habe insgesamt sechs Geschwister – drei Brüder und zwei Schwestern, wobei sie lediglich zu ihrer Schwester, welche in J. lebe, und zu ihrem Bruder, welcher sich in Frankreich aufhalte, Kontakt pflege (vgl. S. 4 Prot. Hauptverhandlung Kantonsgericht). Die Beschuldigte hat zwei Kinder, wobei die Tochter am tt.mm.2015 und der Sohn am tt.mm.2023 geboren ist (act. 41 f.). Wer der Vater der Tochter der Beschuldigten ist, ist nicht offiziell bekannt und gemäss der Beschuldigten habe dieser keinen Kontakt zu seiner Tochter (vgl. Entscheid der Kinders- und Erwachsenenschutzbehörde vom 23. Oktober 2018). Der Vater ihres Sohnes ist den Behörden bekannt, wobei unklar ist, ob dieser Kontakt zu seinem Sohn pflegt. Für beide Kinder wurden zudem Erziehungsbeistandschaften errichtet und beide halten sich bei der Schwester der Beschuldigten auf, wobei die Beschuldigte ihre Kinder tagsüber unter der Woche selbst betreut (act. 43; vgl. Entscheide der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde vom 23. Oktober 2018 und der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde vom 22. November 2018). Die Beschuldigte ist mit der marokkanischen Kultur vertraut und spricht die Landessprache. Anlässlich der kantonsgerichtlichen Hauptverhandlung äusserte sie sich indes dahingehend, dass das Leben in Marokko als unverheiratete Frau mit unehelichen Kindern schwierig und "Haram" sei. Ihre Familie sei streng gläubig und toleriere diese Situation nicht – insbesondere habe ihr Bruder sie mit dem Tod bedroht und sie wisse nicht, was geschehen werde, wenn sie nach Marokko zurückkehren müsste (vgl. S. 5 ff. Prot. Hauptverhandlung Kantonsgericht). Dem Bericht des Staatssekretariats für Migration vom 24. Dezember 2015 "Focus Marokko, Frauen in der marokkanischen Gesellschaft, Teil 2: Situation lediger Mütter" ist zu entnehmen, dass aussereheliche sexuelle Beziehungen in Marokko illegal seien und die Illegalität für ledige Mütter ein Hindernis darstellen könne, um beispielsweise ihre Kinder zu registrieren. Zudem wird ausgeführt, dass ledige Mütter und ihre Kinder in weiten Kreisen der marokkanischen Gesellschaft stigmatisiert würden. Die gesellschaftliche Situation lediger Mütter und ihrer Kinder lasse sich indessen nicht verallgemeinern; zentral für deren Lage sei unter anderem neben der Ausbildung und Berufserfahrung der Mutter auch die Beziehung zur Familie. Noch zu Beginn der Jahrtausendwende seien ledige Mütter von ihren Familien oftmals verstossen worden, das Thema sei allerdings heute nicht mehr ein derartiges Tabu wie noch vor zehn bis 20 Jahren, weshalb es heute eine Tendenz gäbe, dass sich Familien zu einem gewissen Grad wieder mit ihrer Tochter aussöhnen würden. Unverheiratete Schwangere und Mütter, welche nicht von ihren Familien unterstützt werden, würden jedoch meist in prekären Verhältnissen leben (genannter Bericht, S. 4 f. sowie S. 11 ff.). Unter diesen Gesichtspunkten wäre eine fakultative Landesverweisung nicht als verhältnismässig einzustufen, zumal die Kinder der Beschuldigten mit ihr zurück

nach Marokko gehen müssten. Das elterliche Sorge- und Obhutsrecht über die Kinder übt – soweit aufgrund der Akten ersichtlich – nach wie vor einzig die Beschuldigte aus. Ihre Kinder halten sich gemäss Rechtsvertretung der Beschuldigten auf freiwilliger Basis bei ihrer Schwester auf, wobei die Schwester tagsüber arbeitet und die Beschuldigte – welche zurzeit in einem Hotel wohnt – die Kinderbetreuung übernimmt. Eine fakultative Landesverweisung hätte zur Folge, dass ihre Kinder das ausländerrechtliche Schicksal der Beschuldigten teilen würden. Angesichts des Dargelegten, ist zu erwarten, dass die Beschuldigte bereits bei der Registrierung der Kinder in Marokko erhebliche Schwierigkeiten gewärtigen dürfte. Zudem kann die Beschuldigte als ledige Mutter in Marokko nicht auf die Hilfe ihrer Familie zählen, weshalb eine fakultative Landesverweisung zweifellos nicht verhältnismässig wäre. Darüber hinaus handelt es sich bei den von der Beschuldigten begangenen Delikte um Taten mit Bagatelldeliktcharakter, weshalb die öffentlichen Interessen die privaten Interessen der Beschuldigten an einem Verbleib in der Schweiz nicht zu überwiegen vermögen.

E. 6

Gesamtfazit Nach dem Gesagten ist zu konstatieren, dass das vorinstanzliche Urteil zu bestätigen und die Berufung der Staatsanwaltschaft vollumfänglich abzuweisen ist. IV. Kosten 1. Ordentliche Kosten

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.